

ist nicht nachzuweisen, und so werden wir die Briefe besser aus der Diskussion herauslassen. Hingegen hätte er auf die BE Rücksicht nehmen müssen, oder sollen auch diese noch unter der Inhaltsangabe des Kataloges einbegriffen sein?

Betrachtet man den ganzen Sachverhalt unvoreingenommen, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die Identifizierung der Wolfenbüttel-Helmstedter Hs. mit dieser im Grunde doch völlig nichtsagenden Inhaltsangabe eines alten Reichenauer Codex zur Hauptsache darauf beruht, daß der Hortulus des Walafrid Strabo von der Reichenau ²⁹⁴) und der St. Gallener Bauplan in ihren Pflanzen eine gewisse Ähnlichkeit mit dem c. 70 des CV aufweisen. Daß man aber in dieser Hinsicht mit der Konstruktion von Abhängigkeitsverhältnissen vorsichtig sein muß, habe ich schon gezeigt ²⁹⁵). Die unabhängig voneinander mögliche Beschäftigung mit den antiken Autoren und den Hermeneumata sowie den Glossen konnte sehr wohl an verschiedenen Orten etwa das gleiche Ergebnis zeitigen ²⁹⁶). Eine Abhängigkeit der Pflanzenverzeichnisse im Hortulus und im Bauplan vom CV möchte ich noch nicht einmal dann als gesichert ansehen, wenn der Bauplan wirklich von der Reichenau stammt ²⁹⁷) und dort das CV vorhanden war. Eine sehr beachtenswerte Ansicht über die Herkunft unserer Hs. findet sich bei E. Mayer ²⁹⁸). Er wertet den sprachlichen Bestand der dem CV angehängten Glossen aus und macht erstmalig darauf aufmerksam, daß zwei von den insgesamt sechs Glossen, deren sprachlicher Grundstock in die Berührungszone des Niederfränkischen mit dem nördlichen Gallo-Romanischen, also in das Gebiet der Lex Salica, gehört, doppelt glossiert sind: *Hamedii, id sunt coniuratores, quos nos geidon dicimus* und *Concapulavit, id est concidit, forbeo*. Sowohl *geidon* wie *forbeo* gehören seinen Darlegungen zufolge sprachlich etwa in das nördliche Ostfranken,

können. Vgl. auch seine Ausführungen in: Paläographie (Sonderdruck aus: Deutsche Philologie im Aufriß 1 [1952]) 387 f.

^{293a}) Die Quaternionenzählung kann als Beweis einer ursprüngl. Zusammengehörigkeit nicht verwendet werden, da unsicher ist, von wann die beiden Kustoden XII und XIII stammen; s. E. Mayer, Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 3.

²⁹⁴) MG. Poet. lat. 2, 335.

²⁹⁵) Oben S. 345 f.

²⁹⁶) Vgl. dazu auch W. Metz, unten S. 401 ff. u. 405 f.

²⁹⁷) Prof. Bischoff hält das für wahrscheinlich und hofft durch Schriftvergleiche sogar den Nachweis bringen zu können.

²⁹⁸) Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 3 ff.